



## **Grundordnung für die Pflege des liturgischen Lebens in der Diözese Gurk**

Damit sich das liturgische Leben in den Pfarren und Gemeinschaften der Diözese so entfalten kann, wie es das Zweite Vatikanische Konzil und die liturgische Ordnung vorsehen, werden drei Kommissionen errichtet: die Liturgiekommission, die Kirchenmusikkommission und die Kunstkommission. Ihre Aufgaben sind in diesem Statut festgelegt. Darüber hinaus gibt es Themenfelder, die entweder zwei oder alle drei Kommissionen betreffen. Zu diesem Zweck werden die drei Bereiche unter dem Dach des Liturgischen Rates zusammengefasst, dessen Geschäftsführer Mag. Klaus Einspieler ist.

### **Der Liturgische Rat**

Dem Liturgischen Rat gehören die Mitglieder aller drei Kommissionen an. Er wird vom Bischof einberufen und geleitet. Mit der Geschäftsführung wird der Referent/die Referentin für Liturgie betraut.

Zudem können die Vorsitzenden der drei Kommissionen gemeinsame Vorstandssitzungen einberufen. Die Leitung dieser Zusammenkünfte obliegt dem/der Vorsitzenden der Liturgiekommission, als Geschäftsführer wird der Referent/die Referentin für Liturgie eingesetzt, der/die als geborenes Mitglied allen drei Kommissionen angehört.

Die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten, das dem Bischof, dem Generalvikar und den Mitgliedern übermittelt wird.

### **Statut der Liturgiekommission der Diözese Gurk**

Präambel

Grundlage für die Arbeit der Liturgiekommission sind die Bestimmungen der Liturgiekonstitution

des Zweiten Vatikanischen Konzils *Sacrosanctum Concilium* (SC), Art. 45-46, sowie der Instruktion *Inter Oecumenici*, Art. 47.

## § 1 Aufgaben

1. Die Kommission arbeitet an pastoralliturgischen Inhalten und Fragestellungen, die ihr entweder vom Bischof vorgegeben werden oder sie selbst wählt.
2. Sie kann von sich aus dem Bischof und diözesanen Stellen Vorschläge unterbreiten. Initiativen, die sich direkt an die Pfarren oder an die Priester, Diakone und Laien in der Seelsorge richten, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bischofs.
3. Die Liturgiekommission soll:
  - a) das liturgische Leben in der Diözese begleiten und sich laufend über pastoralliturgische Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Diözese informieren;
  - b) im Einzelfall wie auch im Blick auf die gesamte Diözese auf geeignete Wege und Methoden der pastoralliturgischen Arbeit aufmerksam machen und gegebenenfalls die entsprechenden Hilfsmittel und Handreichungen bereitstellen;
  - c) Initiativen zur liturgischen Bildung anregen;
  - d) in Verbindung mit der Kirchenmusikkommission an Initiativen und Projekten zur Förderung der Kirchenmusik mitarbeiten;
  - e) in Verbindung mit der Kunstkommission an der Gestaltung und Weiterentwicklung liturgischer Feierräume mitarbeiten.

## § 2 Zusammensetzung

1. Die Liturgiekommission setzt sich aus Priestern, Diakonen, pastoralen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Religionslehrern/Religionslehrerinnen und Laien, die sich in den liturgischen Handlungsfeldern bewegen, zusammen. In der Zusammensetzung der Mitglieder der Kommission muss die Zweisprachigkeit der Diözese angemessen berücksichtigt werden.
2. Ex offo-Mitglieder sind:
  - der Leiter/die Leiterin des Bischöflichen Seelsorgeamts;
  - der Leiter/die Leiterin der Slowenischen Abteilung des Bischöflichen Seelsorgeamts;
  - der Referent/die Referentin für Liturgie;
  - der Bischöfliche Zeremoniär.
3. Die Kirchenmusikkommission und die Kunstkommission entsenden jeweils ein Mitglied.
4. Die weiteren Mitglieder ernennt der Bischof für jeweils fünf Jahre (Wiederberufung ist

möglich). Sie können jederzeit durch den Bischof abberufen werden. Auf Antrag der Kommission oder eigenen Wunsch kann ein ernanntes Mitglied vom Bischof entpflichtet werden.

5. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
6. Die Geschäftsführung liegt beim Referenten für Liturgie. Er/sie vertritt die Kommission in der Kirchenmusik- und Kunstkommission.
7. Die Kommission kann einen Vorstand einsetzen, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer(in) und weiteren Mitgliedern besteht. Zu seinen Aufgaben gehören die inhaltliche Konzeption der Arbeit, die Vorbereitung und Nacharbeit von Sitzungen sowie die Behandlung aktueller Fragen, die an die Kommission herangetragen werden.
8. Die Kommission kann themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

### § 3 Sitzungen

1. Die Kommission tagt, so oft es nötig erscheint, mindestens aber zweimal im Jahr.
2. Zu den Sitzungen der Kommission, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden.

### § 4 Beschlussfassung

1. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten, das dem Bischof, dem Generalvikar und den Mitgliedern übermittelt wird.
3. Durch Bestätigung des Ordinarius und durch Veröffentlichung im diözesanen Verordnungsblatt können einzelne Beschlüsse als Ausführungsdekret oder Instruktion Verbindlichkeit erlangen.

## **Statut der Kunstkommission der Diözese Gurk**

### Präambel

„Zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen mit gutem Recht die schönen Künste, insbesondere die religiöse Kunst und ihre höchste Form, die sakrale Kunst.“ (SC 122) Diese zu begleiten und zu fördern, obliegt der diözesanen

Kunstkommission. Grundlage ihrer Arbeit sind die Bestimmungen der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Sacrosanctum Concilium* (SC), Art. 44-46 und 126.

### § 1 Aufgaben

1. Die Kommission soll über den Zustand und die Pflege der liturgischen Räume und die Bewahrung der kirchlichen Kulturgüter wachen und so helfen, das große Erbe für die kommenden Generationen zu bewahren.
2. Wenn sakrale Räume mit neuen Kunstwerken ausgestattet werden, legt die Kommission dem Bischof ein Urteil über deren künstlerische Qualität vor.
3. Die Kommission begleitet in enger Zusammenarbeit mit der Liturgiekommission die Umgestaltung oder Errichtung liturgischer Räume.
4. Die Kommission trägt in Zusammenarbeit mit den dafür verantwortlichen Stellen Sorge für die Pflege und Bewahrung der liturgischen Geräte und Paramente.
5. Die Kommission pflegt die Verbindung zu zeitgenössischen Künstlerinnen und Künstlern, um sie mit dem Geist der sakralen Kunst und der Liturgie zu erfüllen (vgl. SC 127).
6. Die Kommission regt Initiativen zur Weiterbildung an, um Priester und Laien für Fragen der kirchlichen Kunst zu sensibilisieren.
7. Die Kommission beobachtet Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft auf dem Gebiet der bildenden Kunst und bringt ihre Anliegen in den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs ein.

### § 2 Zusammensetzung

1. Ex offio-Mitglieder sind:
  - der Diözesankonservator/die Diözesankonservatorin;
  - der Leiter/die Leiterin der Bauabteilung;
  - der Referent/die Referentin für Liturgie.
2. Die weiteren Mitglieder ernennt der Bischof für jeweils fünf Jahre (Wiederberufung ist möglich). Sie können jederzeit durch den Bischof abberufen werden. Auf Antrag der Kommission oder eigenen Wunsch kann ein ernanntes Mitglied vom Bischof entpflichtet werden.
4. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
5. Die Geschäftsführung liegt beim Diözesankonservator/bei der Diözesankonservatorin.
6. Die Kommission kann einen Vorstand einsetzen, der aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern besteht. Zu seinen Aufgaben gehören die

inhaltliche Konzeption der Arbeit, die Vorbereitung und Nacharbeit von Sitzungen sowie die Behandlung aktueller Fragen, die an die Kommission herangetragen werden.

7. Die Kommission kann themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Die Kunstkommission entsendet ein Mitglied in die Liturgiekommission.

### § 3 Sitzungen

1. Die Kommission tagt, so oft es nötig erscheint, mindestens aber zweimal im Jahr.
2. Zu den Sitzungen der Kommission, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden.

### § 4 Beschlussfassung

1. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten, das dem Bischof, dem Generalvikar und den Mitgliedern übermittelt wird.
3. Durch Bestätigung des Ordinarius und durch Veröffentlichung im diözesanen Verordnungsblatt können einzelne Beschlüsse als Ausführungsdekret oder Instruktion Verbindlichkeit erlangen.

## **Kirchenrenovierungen bzw. Neugestaltungen im Bereich des Altarraumes**

Kirchenrenovierungen bzw. Neugestaltungen im Bereich des Altarraumes bieten eine hervorragende Möglichkeit, den Gläubigen anhand der liturgischen Orte das Wesen der Liturgie zu erschließen. Zudem prägen die liturgischen Orte auch die Art, Gottesdienst zu feiern.

Daher werden die Pfarrer angewiesen, bei Bauvorhaben im liturgischen Bereich mit der Bauabteilung im Bischöflichen Ordinariat Kontakt aufzunehmen (Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463/57770-1061). Sie setzt anschließend den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Liturgiekommission und der Kunstkommission davon in Kenntnis. Die beiden Kommissionen bilden im Rahmen des Liturgischen Rates eine Arbeitsgruppe, die sich mit

Fragen der Um- und Neugestaltung liturgischer Räume beschäftigt. Diese begleitet bauliche Vorhaben in der Phase der Planung und Umsetzung unter liturgischer und künstlerischer Perspektive. Die Projekte werden nach Abschluss einer Evaluierung durch die Arbeitsgruppe unterzogen.

Die Vorhaben werden von der Bauabteilung koordiniert. Dazu gehört in der Regel eine Besichtigung des liturgischen Raumes, zu der ein Vertreter der Bauabteilung, ein Vertreter der Liturgiekommission, der Pfarrer (Pfarrprovisor, Kirchenrektor) und zumindest ein Mitglied des Pfarrgemeinderates geladen werden. Im Anschluss daran wird von den beiden diözesanen Vertretern ein Gutachten erstellt, das die baulichen und liturgischen Erfordernisse darlegt. Dieses Gutachten ergeht schriftlich an den Bischof, den Bischöflichen Zeremoniär, die Bauabteilung und das zuständige Pfarramt bzw. Kirchenrektorat.

Die Mitglieder der Liturgie- und Kunstkommission stehen in weiterer Folge für Bildungsveranstaltungen in der Pfarre, in denen eine mystagogische Erschließung des Kirchenraumes erfolgen soll, sowie für beratende Gespräche mit dem Künstler bzw. Architekten und der Bauabteilung zur Verfügung.

Künstlerische Veränderungen im Kirchenraum (Anschaffung und Entfernung von Kunstwerken wie Statuen, Bildern, Fastentüchern, Reliquiengefäßen und Sonstigem) bedürfen in jedem Fall einer vom Ordinarius bestätigten Genehmigung durch die Kunstkommission. Das Ansuchen ist an den Diözesankonservator/die Diözesankonservatorin zu stellen.

Klagenfurt, am 14. November 2016



Msgr. Dr. Jakob Ibounig  
Ordinariatskanzler



Dr. Alois Schwarz  
Diözesanbischof